

A8 § 6 Nachträglicher Eintritt von Gesellschafter/innen

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

101 Ein Eintritt nach Beginn der Gesellschaft ist möglich, sofern der/die Neu-
102 Gesellschafter/in der Baugruppen-Charta zustimmt. Über die Neuaufnahme
103 entscheiden die Gesellschafter/innen durch einen Aufnahmebeschluss nach Maßgabe
104 des § 4. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Schriftform und ist an diesen Vertrag
105 anzuheften. Bereits getroffene Beschlüsse werden durch den/die Neu-
106 Gesellschafter/in anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuell beschlossene
107 Nachschüsse sind ab dem Monat des Beitritts in die Gesellschaft zu entrichten.
108 Sie sind spätestens zwei Wochen nach Fassung des Aufnahmebeschlusses zu zahlen.